

WEGLEITUNG

für Gesuche betreffend

die **Bewilligung** als in- oder ausländische Börse bzw. börsenähnliche Einrichtung

Ausgabe vom 1. Dezember 2009

I. Zweck

Diese Wegleitung soll als Arbeitsinstrument bzw. Hilfsmittel die Behandlung von Gesuchen erleichtern. Sie begründet keine Rechtsansprüche. Die Wegleitung nennt die Angaben und Belege, die praxisgemäss als Grundlage für die Bewilligungserteilung dienen. Dies schliesst nicht aus, dass im Einzelfall vom Gesuchsteller zusätzliche Angaben gemacht oder von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) weitere Angaben und Unterlagen verlangt werden können. Das Gesuch ist in einer schweizerischen Amtssprache (Deutsch, Französisch oder Italienisch) abzufassen. Nach Rücksprache mit der FINMA werden in begründeten Fällen auch Gesuche in englischer Sprache zugelassen. Wird ein Gesuch durch einen Rechtsvertreter eingereicht, so ist dessen Bevollmächtigung im Original nachzuweisen.

Das Bewilligungsverfahren basiert auf den gesetzlichen Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 24. März 1995 über die Börsen und den Effektenhandel (Börsengesetz, BEHG; SR 954.1) sowie der Börsenverordnung vom 2. Dezember 1996 über die Börsen und den Effektenhandel (Börsenverordnung, BEHV; SR 954.11). Diese Dokumente können auch von der Homepage der FINMA unter www.finma.ch (Rubrik Regulierung > Börsen und Märkte) heruntergeladen werden.

II. Anwendbare gesetzliche Bestimmungen

2.1 Inländische Börsen

Das BEHG regelt die Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von Börsen sowie für den gewerbsmässigen Handel mit Effekten (Art. 1 BEHG). Als Börsen gelten nach schweizerischer Rechtsordnung Einrichtungen des Effektenhandels, die den gleichzeitigen Austausch von Angeboten unter mehreren Effekthändlern sowie den Vertragsabschluss bezwecken (Art. 2 Bst. b BEHG). Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Gesuchsteller durch seine Reglemente und seine Organisation die Erfüllung der Pflichten aus den vorerwähnten Gesetzen gewährleistet, die verantwortlichen Personen die erforderlichen Fachkenntnisse nachweisen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung bieten (Art. 3 Abs. 1 BEHG).

2.2 Börsenähnliche Einrichtungen

Börsenähnliche Einrichtungen können ganz oder teilweise dem Gesetz unterstellt werden (Art. 3 Abs. 4 BEHG in Verbindung mit Art. 16 BEHV).

Es kann auch auf die Unterstellung unter das Börsengesetz verzichtet werden, wenn die Voraussetzungen gemäss Praxis der FINMA dafür gegeben sind.

2.3 Ausländische Börsen

Nach ausländischem Recht organisierte Börsen benötigen eine Bewilligung der FINMA, sofern sie beabsichtigen, in der Schweiz domizilierten Effekthändlern den Zutritt zur Einrichtung/Handelsplattform zu gewähren (Art. 14 BEHV).

Die Bewilligung kann ferner verweigert werden, wenn der ausländische Staat bezüglich Marktzugang und Wettbewerbsmöglichkeiten schweizerischen Börsen kein Gegenrecht gewährt (Art. 37 BEHG).

III. Bewilligungsgesuch für inländische Börsen bzw. börsenähnliche Einrichtungen

3.1 Vorbemerkungen

Im Bewilligungsgesuch ist der **Nachweis** zu erbringen, dass sämtliche Bewilligungsvoraussetzungen gemäss den in Ziffer II vorgenannten Bestimmungen erfüllt sind. Vor Gesuchseinreichung hat der Gesuchsteller die Möglichkeit, sein Projekt mit Vertretern der FINMA zu besprechen. Erfahrungsgemäss wird dadurch die Gesuchsbearbeitung vereinfacht und die Verfahrensdauer verkürzt, indem kritische Punkte erläutert und Lösungsmöglichkeiten vorab diskutiert werden können.

Das Gesuch hat in der Regel die nachfolgend aufgezählten **Angaben und/oder Dokumente** zu enthalten. Für die Bewilligung börsenähnlicher Einrichtungen kann in Absprache mit der FINMA auf nicht aufsichtsrelevante Angaben und Dokumente verzichtet werden.

3.2 Allgemeine Informationen zur Börse

- a) Geschichte (resp. Zweck für eine Börse in Gründung), Beschreibung der geplanten Handelstätigkeit bzw. Handelsplattform, alle weiteren für die beabsichtigte Börsentätigkeit relevanten Informationen (bspw. strategische Ausrichtung, technische Innovationen, Statistiken etc.);
- b) Sitz der Gesellschaft unter Beilage des Handelsregisterauszugs;
- c) Organigramm und Beschreibung der Börse sowie allenfalls der Gruppe;
- d) Verweis auf die entsprechenden internen Vorschriften bezüglich:
 - der Pflicht zur Führung eines Journals und zur Bekanntmachung aller für die Transparenz des Effektenhandels erforderlichen Angaben (Art. 5 Abs. 2 und 3 BEHG),
 - der eingesetzten Mittel zwecks Entgegennahme und Behandlung der Meldungen von Effekthändlern im Rahmen der börsengesetzlichen Meldepflichten,

- der Vorkehrungen zur Überwachung des Marktes, insbesondere hinsichtlich der Kursbildung, den Abschluss und die Abwicklung der Transaktionen (Art. 6 Abs. 1 BEHG),
 - der eingesetzten Mittel, um mögliche Gesetzesverletzungen oder sonstige Missstände aufdecken zu können und die Aufsichtsbehörde darüber zu benachrichtigen (Art. 6 Abs. 2 BEHG);
- e) Businessplan über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren ab voraussichtlicher operativer Tätigkeit der Börse und falls vorhanden, die Jahres- und Revisionsberichte der letzten drei Jahre inklusive Management Letter;
- f) Liste der bereits angeschlossenen bzw. potentiellen Teilnehmer (Effekthändler);
- g) Angabe der Gründe, die gegebenenfalls einen Verzicht auf eine ganze oder teilweise Unterstellung unter das Gesetz rechtfertigen würden (Art. 3 Abs. 4 BEHG und Art. 15 Abs. 1 BEHV)

3.3 Informationen über die verantwortlichen Mitarbeiter (Art. 3 Abs. 2 Bst. b BEHG und Art. 9 BEHV)

- a) Verwaltungsrat / Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle:
- Zusammensetzung, Angaben über den Präsidenten, den Vizepräsidenten und allfällige Ausschüsse,
 - Unterzeichneter Lebenslauf, unter Angaben der Personalien (insbesondere Nationalität, Geburtsdatum), der schulischen und berufsbezogenen Aus- und Weiterbildung, der bisherigen beruflichen Erfahrungen und Tätigkeiten, der Mandate,
 - Leumundszeugnis, Auszug aus dem Strafregister, Referenzen,
 - Gerichts- und Verwaltungsverfahren (abgeschlossen oder hängig) soweit sie von wirtschaftlicher Relevanz sind oder die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit tangieren können;
- b) Geschäftsleitung:
- Angaben über die Zusammensetzung, die Organisation und die Kompetenzen,
 - Angaben über die Mitglieder der Geschäftsleitung analog Bst. a) sowie Ergänzung des Lebenslaufes mit lückenloser chronologischer Aufzeichnung und Kurzbeschreibung der bisherigen beruflichen Tätigkeiten [Name der ehemaligen Vorgesetzten, Anzahl der Unterstellten beim letzten Arbeitgeber (allenfalls bei weiter zurückliegenden Arbeitsverhältnissen), Grund des Stellenwechsels, Arbeitszeugnisse der ehemaligen Arbeitgeber];
- c) Leiter der börslichen Überwachungs- und Zulassungsstelle: Angaben analog Bst. a) bzw. b);

3.4 Interne Organisation

- a) Organisationsreglement (Art. 3 Abs. 2 Bst. a und Art. 4 BEHG);
- b) Börsenreglement, inklusive eventuelle Usancen und Wegleitungen (Art. 5 Abs. 1 BEHG);
- c) Reglement betreffend die Aufgaben und Kompetenzen sowie die Zusammensetzung des Organs für die Zulassung von Effekten (Art. 8 BEHG und Art. 6 BEHV);
- d) Reglement betreffend Aufgaben und Kompetenzen der Überwachungsstelle (inklusive Beschrieb ihrer organisatorischen Unabhängigkeit und personellen sowie sachlichen Dotierung, Art. 8 BEHV);

- e) Mitgliederreglement (Art. 7 BEHG);
- f) Kotierungsreglement (Art. 8 BEHG);
- g) Reglement betreffend Zusammensetzung, Aufgaben, Kompetenzen, Organisation und Verfahren der Beschwerdeinstanz (Art. 9 BEHG);
- h) Reglemente betreffend die Risikoorganisation und die Compliance;
- i) Reglement betreffend den Eigenhandel der Mitarbeitenden;

Genereller Hinweis:

Die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften muss nicht zwingend an individualisierten Einzelreglementen erfolgen, sondern kann Gegenstand eines globalen Reglements bilden.

3.5 Prüfstelle

- a) Schriftliche Annahmeerklärung des Mandates durch eine von der FINMA anerkannte Revisionsstelle (Art. 26 FINMAG und Art. 3 FINMA-PV);
- b) Stellungnahme der anerkannten Revisionsstelle über die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften (Art. 27 FINMAG und Art. 18 FINMA-PV);
- c) Konzept der Zusammenarbeit zwischen der Börse und den anerkannten Revisionsstellen der Börsenteilnehmer (direkte und/oder indirekte Teilnehmerrevision).

IV. Bewilligungsgesuche ausländischer Börsen

Im Ausland bereits bewilligte Börsen, welche einer dem schweizerischen Recht gleichwertigen Börsenaufsicht unterstellt sind, unterliegen nicht derselben umfangreichen Prüfung in der Schweiz und müssen demzufolge nur die für die Prüfung gemäss Art. 14 BEHV relevanten Dokumente einreichen.

Das zentrale, zwingend von der FINMA verlangte Dokument ist das **Bestätigungsschreiben der zuständigen ausländischen Aufsichtsbehörden** bezüglich der Gewährleistung der Voraussetzungen von Art. 14 BEHV.

Die Bewilligung wird erteilt, wenn

- die Börse im Ausland einer (gleichwertigen) Börsenaufsicht unterstellt ist;
- die ausländische Börsenaufsicht bestätigt, dass sie keine Einwände gegen die grenzüberschreitende Börsentätigkeit der ihr unterstellten Börse erhebt;
- die ausländische Börsenaufsicht bestätigt, dass sie die FINMA bei Gesetzesverletzungen oder sonstigen Missständen (verursacht durch schweizerische Effekthändler) benachrichtigt;
- die ausländische Börsenaufsicht bestätigt, dass sie der FINMA auf begründeten Antrag Rechtshilfe leisten wird.

Die FINMA kann die Bewilligungserteilung davon abhängig machen, ob der Sitzstaat des Gesuchstellers einer schweizerischen Börse oder börsenähnlichen Einrichtung den tatsächlichen Zugang zu seinen Märkten ebenfalls gewährt und diesem dieselben Wettbewerbsmöglichkeiten bietet (Einhaltung des Gegenrechts). Dies ist namentlich der Fall, wenn der Sitzstaat des Gesuchstellers ein Signatur-

staat des Allgemeinen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen (WTO/GATS) ist. Der Gesuchsteller hat das Vorliegen dieser Gegenrechtsvoraussetzung im Gesuch nachzuweisen.

Zusätzlich verlangt die FINMA praxisgemäss folgende Dokumente, um ein abschliessendes Bild des Gesuchstellers zu erhalten:

- a) Handelsregisterauszug;
- b) Darstellung der geplanten Handelstätigkeit mit schweizerischen Teilnehmern;
- c) Organigramm der Börse, gegebenenfalls der Gruppe;
- d) Übersicht der Personen im Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung (Gewährsträger);
- e) Organisationsreglement der Unternehmung;
- f) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Rulebook);
- g) Die Vollmacht des schweizerischen Rechtsvertreters;
- h) Falls vorhanden, letzter Jahresbericht mit Bilanz und Erfolgsrechnung.

V. Änderungsgesuch

Falls sich die Umstände, die der Bewilligung zugrunde liegen, ändern, ist für die Weiterführung der Tätigkeit **vorgängig** ein Änderungsgesuch (bspw. Ausdehnung des Börsenhandels auf weitere Wertschriftenkategorien) einzureichen.

Das Gesuch muss eine detaillierte und begründete Beschreibung der Änderungen enthalten, begleitet von allen relevanten Angaben und geänderten Dokumenten (mit entsprechend markierten Textstellen). Es empfiehlt sich, die Änderungen mit der FINMA vorzubesprechen.